

Aktenzeichen:  
1 HK.O 19/06.AktG



# Landgericht Frankenthal (Pfalz)

## Beschluss

In dem aktienrechtlichen Spruchverfahren

g e g e n

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz)  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

am 9. April 2008

**b e s c h l o s s e n :**

- I. Der Antrag der Antragsgegnerin auf Berichtigung des Beschluss vom 06.03.2008 wird insoweit zurückgewiesen, als dort in den Gründen ausgeführt ist, „sofern die Antragsgegnerin diese Beweisaufnahme nicht weiterhin durch Verweigerung der Vorschusszahlung verhindern bzw. verzögern wird“,

da es sich insoweit nicht um eine „tatsächliche Feststellung“, sondern um eine Wertung des beschließenden Gerichts handelt, die für die Entscheidung nicht von tragender Bedeutung war und die im übrigen auch nicht auf der Nichteinzahlung des Vorschusses nach Anbringung der Rüge der internationalen Zuständigkeit, sondern auf dem prozessualen Verhalten der Antragsgegnerin vor diesem Zeitpunkt und insbesondere auf der Ankündigung ihres Verfahrensbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2008 beruhte, die Antragsgegnerin behalte sich vor, auch nach Abschluss des Zwischenstreits den angeforderten Vorschuss

nicht einzuzahlen und werde einen etwaigen rechtskräftigen Ausgang des aktienrechtlichen Spruchverfahrens zu ihren Lasten auch nicht als Grundlage einer Ausgleichszahlung akzeptieren.

- II. Der Beschluss vom 06.03.2008 wird dahingehend berichtigt, dass die Antragsgegnerin auch hinsichtlich der Antragsteller zu 14, 15, 22, 23 und 33 bestritten hatte, dass diese ihre Aktionärsstellung innerhalb der Antragsfrist nachgewiesen haben.
- III. Der Beschluss vom 06.03.2008 wird dahingehend ergänzt, dass die Antragsteller zu 14, 15, 22, 23 und 33 ihre Antragsberechtigung innerhalb der Antragsfrist durch Urkunden (§ 3 S. 3 SpruchG) wie folgt nachgewiesen haben:
- Nr. 14: Bestätigung der ING-DiBA AG vom 22.08. und 27.07.2006, GA 232-233
  - Nr. 15: Bestätigung der HypoVereinsbank in München vom 26.09.2006, GA 260
  - Nr. 22: Wertpapierabrechnung der Cortal Consors S.A. Nürnberg vom 27.07.2006, GA 415
  - Nr. 23: Wertpapierabrechnung der Cortal Consors S.A. Nürnberg vom 27.07.2006, GA 416
  - Nr. 33: Bestätigung der HypoVereinsbank in Hamburg vom 05.10.2006, GA 560
- IV. Der Beschluss vom 06.03.2008 wird auf S. 12 dahingehend berichtigt, dass folgende Antragsteller den Nachweis ihre Antragsberechtigung - nach Ablauf der Antragsfrist gem. § 4 Abs. 1 SpruchG - wie folgt nachgeholt haben:
- Nr. 4 (nicht: 3).
  - Nr. 30 (nicht: 29).
  - Nr. 34. (nicht: 33)
  - Nr. 35. (nicht: 34)

- V. Der Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss vom 06.03.2008 wird nicht abgeholfen und die Sache dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken zur Entscheidung vorgelegt,

da nach Auffassung des beschließenden Gerichts die analoge Anwendung des § 280 Abs. 2 ZPO dazu führen muss, dass der Beschluss vom 06.03.2008, was dagegen gerichtete Rechtsmittel anbelangt, (entgegen der vom BayOBLG in NZG 2005, 312, 313 vertretenen Rechtsauffassung) als der *sofortigen* Beschwerde unterliegende Entscheidung im Sinne von §§ 11, 12 Abs. 1 SpruchG anzusehen ist, so dass eine Abhilfebefugnis des Gerichts gem. § 18 Abs. 2 FGg schon nicht besteht,

und weil bei Bestehen einer Abhilfemöglichkeit auch keine Veranlassung zur Abhilfe bestünde, da das beschließende Gericht auch nach Kenntnisnahme der Argumentation der Antragsgegnerin weiterhin an seiner in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Rechtsauffassung festhält und eine Vorlage an den EuGH jedenfalls im (erstinstanzlichen) Abhilfeverfahren nach Art. 234 Abs. 1 EuGV-VO auch nicht veranlasst ist.